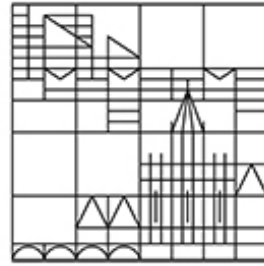


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 54/2013**

**Vierzehnte Satzung zur Änderung der  
Zulassungs- und Immatrikulationsordnung  
(ZImmO) der Universität Konstanz**

**Vom 25. Juli 2013**

# **Vierzehnte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Konstanz**

**Vom 25. Juli 2013**

Aufgrund von § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Konstanz am 17. Juli 2013 die nachfolgende vierzehnte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 14. März 2006 (Amtl. Bkm. 15/2006), zuletzt geändert am 14. März 2013 (Amtl. Bkm. 16/2013), beschlossen.

## **Artikel 1**

Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 14. März 2006 (Amtl. Bkm. 15/2006), zuletzt geändert am 14. März 2013 (Amtl. Bkm. 16/2013), wird wie folgt geändert:

1. In § 4a erhält Absatz 3 folgende neue Fassung

„(3) In dem Auswahlverfahren gilt für die Vorabquote nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Hochschulzulassungsgesetz (öffentliches Interesse mit Bindung an den Studienort):  
Zu dem hier zu berücksichtigenden Personenkreis gehören

- Bewerber, die einem A-, B- oder C/D-Kader nach der Kaderdefinition des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) angehören;
- Bewerber, die einem A-, B- oder C/D-Kader nach der Kaderdefinition des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) angehört haben, ihre Leistungssportkarriere noch nicht abgeschlossen haben und dem Kader eines deutschen Erst-, Zweit- oder Drittbundesligisten in einer olympischen Sportart angehören;
- Bewerber, die ein öffentliches Wahlamt innehaben, d.h. Mitglied eines Parlaments oder einer kommunalen Vertretung sind;

jeweils unter der Voraussetzung, dass sie aufgrund dieses Tatbestandes an den Studienort Konstanz gebunden sind.“

2. § 12 erhält folgende neue Fassung:

### **„§ 12 Schüler- und Orientierungsstudium**

Schüler der gymnasialen Oberstufe sowie Teilnehmer an strukturierten Programmen zur Studienorientierung und Studienvorbereitung nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung („Kollegs“) können nach besonderer Vereinbarung zwischen ihrer Einrichtung und der Universität eine Berechtigung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und zur Nutzung der Hochschuleinrichtungen erhalten. Die Berechtigung beinhaltet den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen; diese werden bei einem späteren regulären Studium nach § 1 Abs. 2 an der Universität anerkannt, sofern die fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist.“

3. In Anhang 1 werden folgende Anforderungen an den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse aufgenommen:

<b>Fachbereich (FB)</b>	<b>Studiengang</b>	<b>erforderliches DSH-Niveau</b>	<b>erforderliches TestDaF-Niveau</b>
FB Physik	Master Gymnasiales Lehramt (Schwerpunkt Physik)	Stufe 2	mindestens Stufe 4 in allen 4 Teilbereichen
FB Wirtschaftswissenschaften	Political Economy	Keine Deutschkenntnisse erforderlich	Keine Deutschkenntnisse erforderlich
FB Wirtschaftswissenschaften	Social Science Data Analysis	Keine Deutschkenntnisse erforderlich	Keine Deutschkenntnisse erforderlich

### **Artikel 2**

Die Änderungen Nr. 2 und 3 der Satzung treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Die Änderung Nr. 1. tritt am 1. November 2013 in Kraft; sie gilt für die Zulassung und Immatrikulation ab dem Sommersemester 2014.

Konstanz, 25. Juli 2013

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger

- Rektor –